

ZENTRALER KREDITAUSSCHUSS

MITGLIEDER: BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN VOLKSBANKEN UND RAIFFEISENBANKEN E.V. BERLIN • BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN E.V. BERLIN
BUNDESVERBAND ÖFFENTLICHER BANKEN DEUTSCHLANDS E.V. BERLIN • DEUTSCHER SPARKASSEN- UND GIROVERBAND E.V. BERLIN-BONN
VERBAND DEUTSCHER PFANDBRIEFBANKEN E.V. BERLIN

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e.V. (IDW)
- Geschäftsstelle -
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

10178 Berlin, den 24. Mai 2011
Burgstraße 28
AZ ZKA: IDW
AZ BdB: H 3.9.2 - Sü/Gk

Entwurf einer IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung: Handelsrechtliche Bilanzierung von Optionsgeschäften bei Instituten (IDW ERS BFA 6)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum oben genannten Entwurf einer IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung und nehmen diese gerne wahr. Wir haben nur wenige Anmerkungen, die sich auf folgende Punkte beziehen:

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit regen wir an, auf sämtliche Ausführungen, die sich auf die bilanzielle Behandlung von Optionsgeschäften im Handelsbestand beziehen, zu verzichten. Soweit Optionsgeschäfte bilanziell dem Handelsbestand im Sinne des § 340e Abs. 3 HGB zugeordnet sind, ist abweichend vom vorliegenden Entwurf IDW RS BFA 2 heranzuziehen. Da Optionen, die dem Handelsbestand zuzuordnen sind, somit nicht Gegenstand dieser Verlautbarung sind, sollte in Tz. 24 der letzte Satz gestrichen werden. Für ebenfalls entbehrlich erachten wir in diesem Zusammenhang den Zusatz „... bzw. das Handelspassivum...“ in Tz. 25.

Ausweis von Erträgen und Aufwendungen (Tz. 14, 19)

Gemäß den Tz. 14 und 19 sind sämtliche Bewertungsergebnisse grundsätzlich dem Posten „Sonstige betriebliche Aufwendungen/Erträge“ zuzuordnen. Unseres Erachtens kommt ebenso ein Ausweis der Erträge und Aufwendungen in dem Posten, in dem auch die Aufwendungen und Erträge aus dem gesicherten Geschäft erfasst werden, in Betracht. Wir regen daher eine Ergänzung der Tz. 14 resp. 19 wie folgt an: „...dem Posten ‚Sonstige betriebliche Aufwendungen/Erträge‘ zuzuordnen, **sofern nicht eine wirtschaftliche Zuordnung der Ergebniskomponenten zu anderen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung geboten ist.**“

Rückstellung für die Risiken aus Optionsgeschäften

Nach Tz. 18 hat der Stillhalter eine Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften zu bilden, soweit die Stillhalterverpflichtung die passivierte Optionsprämie übersteigt. Diese Auffassung wird – aus fiskalischen Gründen – auch von der Finanzverwaltung vertreten (BMF-Schreiben v. 12.1.2004, BStBl. I 2004, S. 192). Die steuerrechtliche Literaturmeinung geht hingegen überwiegend davon aus, dass die Risiken aus Optionsgeschäften mittels einer Verbindlichkeitsrückstellung zu berücksichtigen sind (vgl. z. B. Hoffmann, DStR 2004, S. 625).

Der Bundesfinanzhof musste zu dieser zwischen Finanzverwaltung und Steuerpflichtigen strittigen Frage bislang – soweit ersichtlich – zwar noch nicht explizit Stellung nehmen. Aus der Begründung zu seinem Urteil vom 18. Dezember 2002 (BStBl. II 2004, S. 126) folgt aber, dass die Risiken mittels Zuschreibung der Verbindlichkeit aus der Stillhalterverpflichtung zu berücksichtigen sind. Denn mit Zahlung der Optionsprämie sei der Schwebezustand beendet, obwohl der Ertrag aus der passivierten Optionsprämie erst bei Ausübung oder Verfall der Option realisiert wird. Mangels schwebenden Geschäfts bliebe damit für die Annahme einer Drohverlustrückstellung kein Raum. Zudem sei eine Aufspaltung der Leistungsverpflichtung in die Optionsprämie und den Verpflichtungsüberhang unzulässig, da eine einheitliche Schuld vorliege.

Vor dem Hintergrund der nach wie vor bestehenden Maßgeblichkeit der handelsrechtlichen GoB für die steuerliche Gewinnermittlung schlagen wir daher vor, Tz. 18 wie folgt zu formulieren:

„Ist der Wert der Option am Abschlussstichtag höher als die vereinnahmte Optionsprämie, ist dies mittels Zuschreibung der dafür passivierten sonstigen Verbindlichkeit auf den höheren beizulegenden Zeitwert zu berücksichtigen.“

Wir würden es begrüßen, wenn Sie unsere Anmerkungen bei der weiteren Erörterung des Themas berücksichtigen würden.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Zentralen Kreditausschuss
Bundesverband deutscher Banken